



Aufruf zur akkreditierung – EAC/A02/2020

**Erasmus -AKKREDITIERUNG IN DEN
BEREICHEN ERWACHSENENBILDUNG,
BERUFLICHE AUS- UND WEITERBILDUNG UND
SCHULBILDUNG**

Regeln für die Antragstellung

EUROPEAN COMMISSION

Directorate-General for Education, Youth, Sport and Culture
Directorate B — Youth, Education and Erasmus+
Unit B.2 — Schools and Multilingualism

E-mail: EAC-UNITE-B2@ec.europa.eu@ec.europa.eu

*European Commission
B-1049 Brussels*

© European Union, 2020

Reuse is authorised provided the source is acknowledged.

The reuse policy of European Commission documents is regulated by Decision 2011/833/EU (OJ L 330, 14.12.2011, p. 39).

For any use or reproduction of photos or other material that is not under the EU copyright, permission must be sought directly from the copyright holders.

Inhaltsverzeichnis

| | | |
|------|---|----|
| 1. | Einführung..... | 5 |
| 2. | Beschreibung | 5 |
| 3. | Ziele | 6 |
| 3.1 | In allen drei Bereichen | 6 |
| 3.2 | Im Bereich der Erwachsenenbildung | 6 |
| 3.3 | Im Bereich der Berufsbildung..... | 6 |
| 3.4 | Im Bereich der Schulbildung (einschließlich vorschulischer Bereich)..... | 7 |
| 4. | Wie wird der Antrag eingereicht? | 7 |
| 5. | Infrage kommende Antragsteller | 9 |
| 6. | Ausschlusskriterien | 10 |
| 7. | Auswahlkriterien | 10 |
| 7.1 | Operative Leistungsfähigkeit..... | 10 |
| 7.2 | Finanzielle Leistungsfähigkeit..... | 11 |
| 8. | Gewährungskriterien..... | 11 |
| 8.1 | Höchstzahl der Erasmus-Akkreditierungen..... | 12 |
| 9. | Vereinfachtes Verfahren für Inhaber einer Mobilitätscharta für die Berufsbildung | 13 |
| 10. | Verleihung der Erasmus-Akkreditierung..... | 14 |
| 11. | Geltungsdauer | 14 |
| 12. | Berichterstattung, Monitoring, Qualitätssicherung und Anerkennung | 14 |
| 12.1 | Anerkennung von Exzellenz | 15 |
| 12.2 | Korrekturmassnahmen..... | 16 |
| 13. | Vorläufiger Zeitplan | 16 |
| 14. | Zugang zu Finanzmitteln für erfolgreiche Antragsteller | 17 |
| 15. | Verarbeitung personenbezogener Daten | 17 |
| 16. | Anhänge | 18 |

1. Einführung

Die Aufforderung zur Akkreditierung im Rahmen von Erasmus wird zur Vorbereitung des Programms der Europäischen Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (2021-2027) veröffentlicht, das am 30. Mai 2018 von der Europäischen Kommission vorgeschlagen wurde¹ (im Folgenden das „Programm“).

2. Beschreibung

Die Erasmus-Akkreditierung ist ein Instrument für Einrichtungen der Erwachsenenbildung, der Berufsbildung und der Schulbildung, die sich mit Einrichtungen in anderen Ländern austauschen und mit ihnen zusammenarbeiten möchten. Mit der Erteilung der Erasmus-Akkreditierung wird bestätigt, dass der Antragsteller einen Plan zur Durchführung hochwertiger Mobilitätsmaßnahmen erstellt hat, die der weiteren Entwicklung seiner Einrichtung dienen sollen. Dieser sogenannte **Erasmus-Plan** ist ein zentraler Bestandteil des Antrags auf eine Erasmus-Akkreditierung.

Antragsteller können eine **Einzel-Akkreditierung** für ihre Einrichtung oder eine **Erasmus-Akkreditierung für Koordinatoren von Mobilitätskonsortien** beantragen (siehe Abschnitt 6 dieser Regeln). Frühere Erfahrungen im Rahmen von Erasmus+ (2014-2020) sind keine Voraussetzung für einen Antrag.

Einrichtungen, die derzeit über eine gültige **Erasmus+-Mobilitätscharta für die Berufsbildung** verfügen, können zudem ihre Akkreditierung auf das künftige Programm übertragen, indem sie einen Antrag im Rahmen der vorliegenden Aufforderung stellen. Diese Einrichtungen können nach den Kriterien in Abschnitt 9 dieser Regeln ein vereinfachtes Verfahren beantragen. Alle anderen Antragsteller befolgen das in den Abschnitten 4 bis 8 beschriebene Standard-Antragsverfahren.

Im Rahmen der vorliegenden Aufforderung können derzeitige Inhaber einer Mobilitätscharta in Anerkennung ihrer bisherigen Arbeiten und ihres Engagements für Qualität außerdem ein Exzellenzsiegel erhalten. Weitere Informationen dazu sind in Abschnitt 12 zu finden.

Akkreditierte Erasmus-Einrichtungen erhalten vereinfachten Zugang zu Fördermöglichkeiten im Rahmen der Leitaktion 1 des künftigen Programms (2021-2027), wie in Abschnitt 14 dieser Regeln beschrieben.

¹ Das EU-Programm für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport (2021-2027), das die Europäische Kommission am 30. Mai 2018 vorgeschlagen hat (im Folgenden das „Programm“), wurde noch nicht vom europäischen Gesetzgeber angenommen. Gleichwohl wird diese Aufforderung zur Akkreditierung veröffentlicht, um potenziellen Begünstigten die Beantragung von Finanzhilfen der Union zu erleichtern, sobald der europäische Gesetzgeber die entsprechende Rechtsgrundlage angenommen hat.

Diese Aufforderung zur Akkreditierung begründet keine rechtlichen Verpflichtungen für die Europäische Kommission. Sollte der Basisrechtsakt vom europäischen Gesetzgeber wesentlich geändert werden, so kann diese Aufforderung geändert oder annulliert werden, und andere Aufforderungen zur Akkreditierung mit anderem Inhalt und mit angepassten Bewerbungsfristen können veröffentlicht werden.

Grundsätzlich unterliegt der weitere Ablauf, der sich aus dieser Aufforderung zur Akkreditierung ergibt, den folgenden Bedingungen, auf die die Kommission keinen Einfluss hat:

- der Annahme der endgültigen Fassung der Rechtsgrundlage für das Programm durch das Europäische Parlament und den Rat der Europäischen Union,
- der Annahme des Jahresarbeitsprogramms 2021 und der nachfolgenden Jahresarbeitsprogramme sowie der allgemeinen Leitlinien für die Durchführung, der Auswahlkriterien und -verfahren nach Übermittlung durch den Programmausschuss sowie
- der Feststellung der Haushaltspläne der Europäischen Union für 2021 und die Folgejahre durch die Haushaltsbehörde.

Der Vorschlag für das Unionsprogramm für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport 2021-2027 beruht auf den Artikeln 165 und 166 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und auf dem Subsidiaritätsprinzip.

3. Ziele

Mit dieser Maßnahme werden folgende Ziele verfolgt:

3.1 In allen drei Bereichen

Stärkung der europäischen Dimension des Lehrens und Lernens durch

- Förderung der Werte von Inklusion und Vielfalt, Toleranz und demokratischer Teilhabe
- Förderung des Wissens um das gemeinsame europäische Erbe und den Reichtum, den die Vielfalt in Europa bietet
- Unterstützung der Entwicklung beruflicher Netzwerke in ganz Europa

3.2 Im Bereich der Erwachsenenbildung

Verbesserung der Qualität der formalen, informellen und nichtformalen Erwachsenenbildung in Europa durch

- Verbesserung der Qualität des Angebots der Erwachsenenbildung durch die Professionalisierung des Personals und den Ausbau der Kapazitäten der Anbieter von Erwachsenenbildung zur Durchführung hochwertiger Lernprogramme
- Verbesserung der Qualität des Unterrichts und des Lernens in der Erwachsenenbildung in allen Formen und ihrer Relevanz in Bezug auf die Bedürfnisse der Gesellschaft insgesamt
- Verbesserung der Vermittlung der im EU-Rahmen (2018) definierten Schlüsselkompetenzen, einschließlich der Grundkompetenzen (Lesen und Schreiben, Rechnen, digitale Kompetenzen), und anderer Lebenskompetenzen durch die Erwachsenenbildung

Beitrag zur Schaffung des europäischen Bildungsraums durch

- Aufbau der Kapazitäten der Anbieter von Erwachsenenbildung zur Durchführung hochwertiger Mobilitätsprojekte
- Erhöhung der Beteiligung von Erwachsenen jeder Altersgruppe und jeden sozioökonomischen Hintergrunds an der Erwachsenenbildung, indem insbesondere die Beteiligung von Einrichtungen begünstigt wird, die mit benachteiligten Lernenden zusammenarbeiten, sowie von kleinen Bildungsanbietern, Einrichtungen, die erstmals am Programm teilnehmen, und Basisorganisationen in lokalen Gemeinschaften

3.3 Im Bereich der Berufsbildung

Verbesserung der Qualität der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung in Europa durch

- Stärkung der Schlüssel- und Querschnittskompetenzen, insbesondere des Lernens von Sprachen
- Förderung der Entwicklung berufsspezifischer Kompetenzen, die gegenwärtig und künftig auf dem Arbeitsmarkt benötigt werden
- Verbreitung bewährter Verfahren und Förderung des Einsatzes neuer und innovativer Lehrmethoden und Technologien sowie Förderung der beruflichen Entwicklung von Lehrkräften, Ausbildern, Mentoren und anderem Personal in der Berufsbildung

Beitrag zur Schaffung des europäischen Bildungsraums durch

- Ausbau der Kapazität von Berufsbildungsanbietern, hochwertige Mobilitätsprojekte durchzuführen, und ihrer Fähigkeit, hochwertige Partnerschaften im Rahmen einer Internationalisierungsstrategie einzugehen
- Schaffung von Mobilitätsangeboten als realistischer Möglichkeit für alle Lernenden in der beruflichen Aus-, Fort- und Weiterbildung und Erhöhung der durchschnittlichen Aufenthaltsdauer für Lernende in der beruflichen Bildung, um die Qualität und Wirkung der Mobilitätserfahrung zu erhöhen
- Förderung von Qualität, Transparenz und Anerkennung der Lernergebnisse von Mobilitätsphasen im Ausland, insbesondere durch die Nutzung der entsprechenden europäischen Instrumente

3.4 Im Bereich der Schulbildung (einschließlich vorschulischer Bereich)

Verbesserung der Qualität des Unterrichts und des Lernens in der Schulbildung durch

- Förderung der beruflichen Entwicklung von Lehrkräften, Schulleitungen und anderem Schulpersonal
- Förderung des Einsatzes neuer Technologien und innovativer Unterrichtsmethoden
- Verbesserung des Lernens von Sprachen und der sprachlichen Vielfalt an den Schulen
- stärkere Verbreitung und Übertragung bewährter Verfahren in den Bereichen Unterricht und Schulentwicklung

Beitrag zur Schaffung des europäischen Bildungsraums durch

- Aufbau von Kapazitäten der Schulen, grenzüberschreitende Austausch- und Kooperationsmaßnahmen sowie hochwertige Mobilitätsprojekte durchzuführen
- Schaffung von Mobilitätsangeboten als realistische Möglichkeit für alle Schüler/innen
- Förderung der Anerkennung der Lernergebnisse, die Schüler/innen und Lehrkräfte während eines Auslandsaufenthalts erzielen

4. Wie wird der Antrag eingereicht?

| | |
|--|---|
| Antragsformular | Anträge sind unter Verwendung des offiziellen Antragsformulars einzureichen: https://webgate.ec.europa.eu/erasmus-applications/screen/home |
| Wo wird der Antrag eingereicht? | Der Antrag ist bei der Nationalen Agentur desjenigen Landes einzureichen, in dem die antragstellende Einrichtung ihren Sitz hat. |
| Registrierung der Einrichtung | Antragsteller müssen über eine Registrierung (OID) verfügen, um einen Antrag im Rahmen dieser Aufforderung stellen zu können. Antragsteller, die bereits an Erasmus+ (2014-2020) teilgenommen haben, sollten ihre vorhandene OID verwenden und sich nicht erneut registrieren. Antragsteller, die zuvor eine PIC-Nummer (Teilnehmerkennung) verwendet haben, sollten sich nicht erneut registrieren. Diese Antragsteller haben automatisch eine OID erhalten, die sie unter untenstehendem Link im Registrierungssystem für Organisationen finden können. Antragsteller, die nie an Erasmus+ (2014-2020) teilgenommen haben, |



| | |
|--|--|
| | <p>müssen sich im Registrierungsportal für Organisationen registrieren, um eine OID zu erhalten:</p> <p>https://webgate.ec.europa.eu/erasmus-esc/organisation-registration/screen/home</p> |
| Sprache des Antrags | Anträge sind in einer EU-Amtssprache oder einer Amtssprache eines förderfähigen Drittstaates zu stellen. Die für jedes Land zulässigen Sprachen werden von der zuständigen Nationalen Agentur festgelegt. |
| Einreichungsfrist | 29. Oktober 2020, 12.00 Uhr mittags (Ortszeit Brüssel) |
| Erasmus Qualitätsstandards | Einrichtungen, die einen Antrag auf Erasmus-Akkreditierung stellen, müssen sich zur Einhaltung der in Anhang I dieser Regeln festgelegten Erasmus-Qualitätsstandards verpflichten. Die Erasmus-Qualitätsstandards können während der Gültigkeitsdauer der Akkreditierung aktualisiert werden. In diesem Fall wird die Zustimmung der akkreditierten Einrichtungen eingeholt, bevor diese ihre nächste Finanzhilfe beantragen können. |
| Zahl der Anträge | Eine Einrichtung kann für jeden der drei Bereiche, die Gegenstand dieser Aufforderung sind (Erwachsenenbildung, Berufsbildung und Schulbildung) einen Antrag einreichen. Für jeden Bereich sind getrennte Anträge einzureichen. |
| Antragsarten | Der Antrag kann von einer einzelnen Einrichtung oder vom Koordinator eines Mobilitätskonsortiums gestellt werden. Es ist nicht möglich, beide Arten von Anträgen in demselben Bereich zu stellen. |
| Erasmus Akkreditierung für Koordinatoren von Mobilitätskonsortien | <p>Ein Mobilitätskonsortium ist eine Gruppe von Einrichtungen aus demselben Land, die Mobilitätsmaßnahmen im Rahmen eines gemeinsamen Erasmus-Plans durchführen. Jedes Mobilitätskonsortium verfügt über einen akkreditierten federführenden Koordinator.</p> <p>Ein akkreditierter Koordinator eines Mobilitätskonsortiums kann selbst Maßnahmen durchführen (genau wie Einrichtungen mit einer Einzel-Akkreditierung); zusätzlich kann er den anderen Mitgliedern seines Konsortiums Mobilitätsmöglichkeiten bieten.</p> <p>Vorbehaltlich des Wortlauts der jeweiligen jährlichen Aufforderung wird im künftigen Programm eine Erasmus-Akkreditierung für alle Koordinatoren von Mobilitätskonsortien, nicht aber für die Mitglieder von Konsortien vorgeschrieben sein.</p> <p>Koordinatoren von Mobilitätskonsortien, die einen Antrag auf Akkreditierung stellen, müssen den Zweck und die geplante Zusammensetzung ihres Konsortiums beschreiben. Alle potenziellen Mitglieder des Konsortiums müssen aus demselben Land stammen wie der Koordinator. Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine vollständige Liste der Mitglieder des Konsortiums jedoch nicht erforderlich.</p> <p>Weitere Vorschriften für die Teilnahme an Mobilitätskonsortien werden in den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen festgelegt, die alljährlich von der Europäischen Kommission veröffentlicht werden.</p> |

5. Infrage kommende Antragsteller

Nur antragstellende Einrichtungen, die Rechtspersönlichkeit im Sinne der geltenden Erasmus+-Verordnung (2014-2020)² besitzen, können sich bewerben. Für jeden der drei Bereiche gelten weitere Kriterien, die weiter unten beschrieben sind.

| | |
|--|--|
| Wer kann einen Antrag stellen? Infrage kommende Einrichtungen | <p>Im Bereich der Erwachsenenbildung</p> <p>(1) Einrichtungen, die formale, informelle und nichtformelle Erwachsenenbildung anbieten³</p> <p>(2) lokale und regionale Behörden, Koordinierungsstellen und andere Organisationen mit Aufgaben im Bereich der Erwachsenenbildung</p> |
| | <p>Im Bereich der Berufsbildung</p> <p>(1) Anbieter beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung</p> <p>(2) lokale und regionale Behörden, Koordinierungsstellen und andere Organisationen mit Aufgaben im Bereich der beruflichen Bildung</p> <p>(3) Unternehmen und andere öffentliche oder private Organisationen, die Lernende und Auszubildende in der beruflichen Bildung aufnehmen oder ausbilden oder anderweitig mit ihnen zusammenarbeiten</p> |
| | <p>Im Bereich der Schulbildung</p> <p>(1) allgemeinbildende Schulen im Vorschul-, Primar- oder Sekundarbereich</p> <p>(2) lokale und regionale Behörden, Koordinierungsstellen und andere Organisationen mit Aufgaben im Bereich der Schulbildung</p> |
| | <p>In allen drei Bereichen geltende Definitionen und Grundsätze</p> <p>Für die jeweils unter Punkt 1) genannten Einrichtungen wird auf der Grundlage der von diesen Einrichtungen bereitgestellten Bildungsprogramme und -aktivitäten festgestellt, ob sie für eine Akkreditierung infrage kommen. Eine Einrichtung kann für eine Akkreditierung in mehr als einem Bereich infrage kommen, wenn sie verschiedene Bildungsprogramme und -aktivitäten anbietet.</p> <p>Die zuständige Nationale Behörde in jedem Land wird festlegen,</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ aufgrund welcher Bildungsprogramme und -aktivitäten unter Punkt 1) genannte Einrichtungen und ▪ welche unter Punkt 2) genannte Einrichtungen für eine Akkreditierung infrage kommen. <p>Entsprechende Definitionen und Beispiele infrage kommender Einrichtungen werden auf der Website der zuständigen Nationalen Agentur veröffentlicht.</p> |
| Infrage kommende Länder | <p>Antragsteller müssen ihren Sitz in einem der folgenden Länder haben:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mitgliedstaaten der Europäischen Union ▪ mit dem Programm assoziierte Drittländer gemäß der Rechtsgrundlage⁴ |

² Verordnung (EU) Nr. 1288/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 zur Einrichtung von „Erasmus+“, dem Programm der Union für allgemeine und berufliche Bildung, Jugend und Sport, und zur Aufhebung der Beschlüsse Nr. 1719/2006/EG, Nr. 1720/2006/EG und Nr. 1298/2008/EG

³ Beachten Sie bitte, dass unbeschadet der von der zuständigen Nationalen Behörde festgelegten Definitionen Einrichtungen, die berufliche Aus- und Weiterbildung für erwachsene Lernende anbieten, normalerweise als Berufsbildungseinrichtungen und nicht als Anbieter von Erwachsenenbildung gelten. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den geltenden Definitionen auf der Website Ihrer Nationalen Agentur.

⁴ Vorbehaltlich der Annahme der Rechtsgrundlage. Im Programm Erasmus+ 2014-2020 sind dies folgende Länder: Island, Norwegen, Liechtenstein, Türkei, Nordmazedonien und Serbien.

| | |
|--------------------------------------|--|
| Unterstützende Organisationen | Alle anderen im Bereich der allgemeinen und beruflichen Bildung tätigen Organisationen können als unterstützende Organisationen für akkreditierte Begünstigte teilnehmen. Die Rolle und die Pflichten der unterstützenden Organisationen müssen von ihnen und dem akkreditierten Begünstigten förmlich festgelegt werden. Alle Beiträge der unterstützenden Organisationen müssen im Einklang mit den Erasmus-Qualitätsstandards erfolgen. Weitere Vorschriften für die Teilnahme von unterstützenden Organisationen werden in den Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen festgelegt, die alljährlich von der Europäischen Kommission veröffentlicht werden. |
|--------------------------------------|--|

6. Ausschlusskriterien

Antragsteller müssen eine unterzeichnete ehrenwörtliche Erklärung im Sinne von Artikel 137 der EU-Haushaltsordnung⁵ vorlegen, in der sie bestätigen, dass

- keine der in Artikel 136 Absatz 1 und Artikel 141 der Haushaltsordnung genannten Situationen auf sie zutrifft,
- der eingereichte Erasmus-Plan eigene, von der antragstellenden Einrichtung verfasste Inhalte enthält, und dass keine anderen Einrichtungen oder externen Einzelpersonen für die Abfassung des Antrags bezahlt wurden.

Die Nationale Agentur kann den Antragsteller jederzeit vom Akkreditierungsverfahren ausschließen oder eine erteilte Akkreditierung zurückziehen, wenn sie feststellt, dass die Angaben in der ehrenwörtlichen Erklärung nicht zutreffen (wenn beispielsweise Anträge verschiedener Einrichtungen identische oder sehr ähnliche Inhalte enthalten).

Gleichzeitig wird den Antragstellern gestattet und nahegelegt, sich von einschlägigen Bildungsbehörden und -experten beraten zu lassen oder bewährte Verfahren mit ähnlichen Einrichtungen wie der ihren auszutauschen, die bereits über mehr Erfahrung mit Erasmus+ verfügen. Antragsteller, die eine Akkreditierung als Koordinator eines Mobilitätskonsortiums beantragen, können bei der Ausarbeitung ihres Antrags potenzielle Konsortiumsmitglieder konsultieren. Antragsteller können ihrem Antrag strategische Dokumente beifügen, die für ihren Erasmus-Plan relevant sind, wie beispielsweise eine Internationalisierungsstrategie oder eine von ihren Aufsichts- oder Koordinierungsgremien verfasste Strategie.

7. Auswahlkriterien

7.1 Operative Leistungsfähigkeit

Die Antragsteller müssen über ausreichende operative und fachliche Leistungsfähigkeit verfügen, um den vorgeschlagenen Erasmus-Plan umsetzen können, vor allem in Bezug auf

- Erfahrung: Antragsteller müssen mindestens über zwei Jahre Erfahrung mit der Durchführung von Tätigkeiten verfügen, aufgrund derer sie für einen Antrag im Rahmen dieser Aufforderung infrage kommen (gemäß der Definition in Abschnitt 5). Erfahrungen aus der Zeit vor Zusammenschlüssen oder ähnlichen

⁵ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

Umstrukturierungen öffentlicher Einrichtungen (z. B. Schulen oder Bildungszentren) werden als einschlägige Erfahrungen berücksichtigt.

- Für Koordinatoren von Mobilitätskonsortien: Die antragstellende Einrichtung muss in der Lage sein, das Konsortium gemäß dem vorgeschlagenen Erasmus-Plan, dem Zweck des Konsortiums, der geplanten Aufgabenverteilung und den Erasmus-Qualitätsstandards zu koordinieren.

Die operative Leistungsfähigkeit wird auf der Grundlage des Antrags (einschließlich der Informationen über die frühere Teilnahme des Antragstellers am Programm Erasmus+ (2014-2020)) und der im Registrierungsportal für Organisationen hinterlegten Unterlagen geprüft. Antragsteller können vom Verfahren ausgeschlossen werden, wenn sie das Antragsformular nicht vollständig ausfüllen. Die Nationale Agentur kann zusätzliche Nachweise anfordern, um die Angaben im Antrag zu überprüfen.

7.2 Finanzielle Leistungsfähigkeit

Antragsteller müssen über stabile und ausreichende Finanzierungsquellen verfügen, sodass sie ihre regelmäßigen Tätigkeiten während der gesamten Durchführung des vorgeschlagenen Erasmus-Plans aufrechterhalten können. Die finanzielle Leistungsfähigkeit wird jedoch nicht im Rahmen der vorliegenden Aufforderung geprüft, sondern erst, wenn die akkreditierten Einrichtungen eine Finanzhilfe gemäß den Bestimmungen der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen beantragen, die alljährlich von der Europäischen Kommission veröffentlicht werden.

8. Gewährungskriterien

Anträge für die Bereiche Erwachsenenbildung, Berufsbildung und Schulbildung werden getrennt voneinander bewertet. Zur Bewertung der Qualität der Anträge können bis zu 100 Punkte entsprechend den unten beschriebenen Kriterien und Gewichtungen vergeben werden:

- **mindestens 70 von insgesamt 100 Punkten und**
- **mindestens die Hälfte der Höchstpunktzahl in jeder der vier Kategorien für die Gewährungskriterien**

| | |
|---|--|
| <p>Relevanz</p> <p>Maximal 10 Punkte</p> | <p>Ausmaß, in dem</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ das Profil, die Erfahrung, die Tätigkeiten und die Zielgruppe des Antragstellers für den Bereich, für den der Antrag gestellt wird, und die Ziele der vorliegenden Aufforderung relevant sind ▪ bei Koordinatoren eines Konsortiums gilt zusätzlich: <ul style="list-style-type: none"> - inwieweit das Profil der geplanten Mitglieder des Konsortiums in Bezug auf den Zweck und die Ziele des Konsortiums, die im Antrag beschrieben sind, sowie für den Bereich, für den der Antrag gestellt wird, und die Ziele dieser Aufforderung relevant ist - inwieweit die Gründung des Konsortiums seinen Mitgliedern einen eindeutigen Mehrwert in Bezug auf die Ziele dieser Aufforderung bietet |
| <p>Erasmus-Plan: Ziele</p> <p>Maximal 40 Punkte</p> | <p>Ausmaß, in dem</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ der vorgeschlagene Erasmus-Plan mit den Zielen diese Aufforderung in Einklang steht ▪ die Ziele des vorgeschlagenen Erasmus-Plans den Bedürfnissen der antragstellenden Einrichtung, ihres Personals und ihrer Lernenden in eindeutiger und konkreter Weise entsprechen |

| | |
|--|--|
| | <ul style="list-style-type: none"> - Bei Koordinatoren eines Konsortiums gilt dieses Kriterium für das gesamte geplante Konsortium; die Ziele des Erasmus-Plans müssen mit dem im Antrag angegebenen Zweck des Konsortiums in Einklang stehen. ▪ die Ziele und der Zeitplan des vorgeschlagenen Erasmus-Plans realistisch und ehrgeizig genug sind, damit eine positive Wirkung für die Einrichtung (oder das Konsortium) erzielt wird ▪ die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verfolgung und Evaluierung der im Erasmus-Plan gesetzten Ziele angemessen und konkret definiert sind ▪ - wenn der Antragsteller seinem Antrag strategische Dokumente beifügt – die Verbindung zwischen dem vorgeschlagenen Erasmus-Plan und den beigefügten Dokumenten klar erläutert wird |
| <p>Erasmus-Plan: Maßnahmen</p> <p>Maximal 20 Punkte</p> | <p>Ausmaß, in dem</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ die vorgeschlagene Zahl der Teilnehmer/innen an Mobilitätsmaßnahmen in einem angemessenen Verhältnis zur Größe und Erfahrung der antragstellenden Einrichtung steht <ul style="list-style-type: none"> - Bei Koordinatoren eines Konsortiums wird die geplante Größe des Konsortiums zugrunde gelegt. ▪ die vorgeschlagene Zahl der Teilnehmer/innen an Mobilitätsmaßnahmen realistisch und den im Erasmus-Plan definierten Zielen angemessen ist ▪ die Profile der vorgesehenen Teilnehmer/innen für den Bereich, in dem der Antrag gestellt wird, den vorgeschlagenen Erasmus-Plan und die Ziele dieser Aufforderung relevant sind ▪ bei geplanten Mobilitätsmaßnahmen für Lernende im Bereich der Schul- und der Berufsbildung Teilnehmer/innen mit geringeren Chancen einbezogen werden |
| <p>Erasmus-Plan: Verwaltung</p> <p>Maximal 30 Punkte</p> | <p>Ausmaß, in dem</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ der Antragsteller konkrete Wege vorgeschlagen hat, wie er zu den in den Erasmus-Qualitätsstandards beschriebenen Grundsätzen der Akkreditierung beizutragen beabsichtigt ▪ der Antragsteller eine klare und umfassende Aufgabenverteilung im Einklang mit den Erasmus-Qualitätsstandards vorgeschlagen hat ▪ der Antragsteller angemessene Ressourcen für die Verwaltung der Programm-Aktivitäten im Einklang mit den Erasmus-Qualitätsstandards vorgesehen hat ▪ alle Verwaltungsebenen der Einrichtung auf angemessene Weise einbezogen werden ▪ geeignete Maßnahmen festgelegt wurden, um die Kontinuität der Programmaktivitäten zu gewährleisten, falls es bei der antragstellenden Einrichtung zu einem Personal- oder Leitungswechsel kommt ▪ die antragstellende Einrichtung konkrete und logische Schritte vorgeschlagen hat, um die Ergebnisse der Mobilitätsmaßnahmen in ihre reguläre Arbeit zu integrieren. - Bei Koordinatoren eines Konsortiums gilt dieses Kriterium für das gesamte geplante Konsortium |

8.1 Höchstzahl der Erasmus-Akkreditierungen

In Ländern, in denen großes Interesse an Erasmus-Akkreditierungen besteht, kann die Nationale Agentur eine Höchstzahl für die zu erteilenden Akkreditierungen festlegen.

Diese Entscheidung wird für jeden der drei Bereiche getroffen und gleichzeitig mit dieser Aufforderung auf der Website der Nationalen Agentur bekannt gegeben.

- Setzt die Nationale Agentur für einen Bereich keine Höchstzahl für die zu erteilenden Akkreditierungen fest, so wird allen Anträgen stattgegeben, die die in dieser Aufforderung festgelegten Mindestanforderungen erfüllen.
- Setzt die Nationale Agentur für einen Bereich eine Höchstzahl für die zu erteilenden Akkreditierungen fest, so wird entsprechend der erzielten Punktzahl eine Rangliste der Anträge erstellt, die die Mindestanforderungen erfüllen.

Akkreditierungen werden erteilt, bis die Höchstzahl erreicht ist, beginnend beim Antrag mit der höchsten Punktzahl. Haben mehrere Anträge die gleiche Punktzahl wie der letzte, der eine Akkreditierung erhalten soll, wird die Höchstzahl der zuerkannten Akkreditierungen erhöht, sodass alle Anträge mit derselben Punktzahl eine Akkreditierung erhalten.

Einziges Ausnahmefälle sind Akkreditierungen für antragstellende Einrichtungen, die das vereinfachte Verfahren für Inhaber einer Mobilitätscharta für die Berufsbildung in Anspruch nehmen. Diese werden nicht auf die von der Nationalen Agentur im Bereich der Berufsbildung festgesetzte Höchstzahl für Akkreditierungen angerechnet.

9. Vereinfachtes Verfahren für Inhaber einer Mobilitätscharta für die Berufsbildung

Die folgenden Kriterien gelten nur für Inhaber einer Mobilitätscharta für die Berufsbildung, die einen Antrag im Rahmen des vereinfachten Verfahrens stellen.

| | |
|--|--|
| <p>Infrage kommende Antragsteller</p> | <p>Antragsteller müssen über eine gültige Erasmus+-Mobilitätscharta für die Berufsbildung verfügen, um das vereinfachte Antragsverfahren in Anspruch nehmen zu können.</p> <p>Einziges Ausnahmefälle sind Einrichtungen, die derzeit über eine Akkreditierung im Zusammenhang mit einer Erasmus+-Mobilitätscharta für die Berufsbildung verfügen und ihre Internationalisierungsstrategie grundlegend ändern möchten (weil sie beispielsweise statt einer Einzel-Akkreditierung eine Akkreditierung als Koordinator eines Mobilitätskonsortiums beantragen möchten); diese können das vereinfachte Verfahren nicht in Anspruch nehmen.</p> |
| <p>Eignungskriterien</p> | <p>Der vorgeschlagene Erasmus-Plan muss kohärent und klar formuliert sein und mit der Internationalisierungsstrategie der Einrichtung in Einklang stehen.</p> <p>Die finanzielle Leistungsfähigkeit wird nicht im Zuge des vereinfachten Verfahrens geprüft, sondern erst, wenn die akkreditierten Einrichtungen eine Finanzhilfe gemäß den Regeln der Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen beantragen, die alljährlich von der Europäischen Kommission veröffentlicht werden.</p> |
| <p>Ausschlusskriterien</p> | <p>Anträge im Rahmen des vereinfachten Verfahrens werden anhand derselben Ausschlusskriterien bewertet wie Anträge nach dem Standardverfahren (siehe Abschnitt 6 dieser Regeln).</p> |
| <p>Gewährungskriterien</p> | <p>Anträge im Rahmen des vereinfachten Verfahrens werden nicht anhand von Gewährungskriterien bewertet.</p> <p>Die Erasmus-Akkreditierung wird allen Antragstellern im Rahmen des vereinfachten Verfahrens erteilt, die die Zulassungs-, Auswahl- und</p> |

| |
|-------------------------------|
| Ausschlusskriterien erfüllen. |
|-------------------------------|

10. Verleihung der Erasmus-Akkreditierung

Erfolgreiche Antragsteller erhalten die Erasmus-Akkreditierung in Form einer Bescheinigung, die ihren Status bestätigt und auf dem das Programmlogo sowie die Symbole der Europäischen Union abgebildet sind.

Mit der Antragstellung im Rahmen dieser Aufforderung stimmen die Antragsteller zu, dass ihre Identität (einschließlich aller im Registrierungsportal für Organisationen zugänglichen öffentlichen Informationen) sowie das Auswahlresultat von der Europäischen Kommission und den Nationalen Agenturen veröffentlicht werden können.

11. Geltungsdauer

Die Erasmus-Akkreditierung wird für den Zeitraum 2021-2027 erteilt. Damit eine realistische Planung möglich ist, sollte der mit dem Antrag eingereichte Erasmus-Plan einen kürzeren Zeitraum von zwei bis fünf Jahren abdecken und gemäß den Erläuterungen in Abschnitt 12 regelmäßig aktualisiert werden.

Ist nach Ablauf des Programmplanungszeitraums 2021-2027 für die Teilnahme an einer Maßnahme eine Akkreditierung erforderlich, so kann die Nationale Agentur die Gültigkeitsdauer der Akkreditierung unter den von der Europäischen Kommission festgelegten Bedingungen verlängern.

Die Akkreditierung kann jederzeit widerrufen werden, wenn die Einrichtung aufgelöst wird oder wenn dies von der Nationalen Agentur und der akkreditierten Einrichtung vereinbart wird.

Die Nationale Agentur oder die akkreditierte Einrichtung können die Akkreditierung einseitig beenden, wenn im Rahmen dieser Akkreditierung mindestens drei Jahre lang keine Finanzmittel beantragt wurden.

12. Berichterstattung, Monitoring, Qualitätssicherung und Anerkennung

| | |
|---|---|
| <p>Abschlussbericht am Ende jeder Finanzhilfvereinbarung</p> | <p>Am Ende der Laufzeit jeder im Rahmen einer Erasmus-Akkreditierung genehmigten Finanzhilfvereinbarung legt die akkreditierte Einrichtung einen Abschlussbericht über die durchgeführten Maßnahmen und die erreichten Ziele vor.</p> <p>Für Inhaber einer Mobilitätscharta für die Berufsbildung, die eine Akkreditierung im vereinfachten Verfahren erhalten haben, gelten die Abschlussberichte, die im Rahmen von Finanzhilfvereinbarungen gemäß der Mobilitätscharta für die Berufsbildung (2014-2020) erstellt wurden, als gleichwertig mit dem Abschlussbericht für Finanzhilfvereinbarungen im Rahmen der Erasmus-Akkreditierung, und sie werden bei der Bewertung der Leistung dieser Einrichtung entsprechend berücksichtigt.</p> |
|---|---|

| | |
|--|--|
| <p>Fortschrittsbericht im Rahmen der Akkreditierung</p> | <p>Die akkreditierten Einrichtungen sind verpflichtet, auf der Grundlage des Inhalts des genehmigten Erasmus-Plans und mindestens einmal während eines Zeitraums von fünf Jahren</p> <ul style="list-style-type: none"> - darüber Bericht zu erstatten, wie sie die Einhaltung der Erasmus-Qualitätsstandards gewährleistet haben, - über ihre Fortschritte in Bezug auf die Ziele ihres Erasmus-Plan zu berichten und - ihren Erasmus-Plan zu aktualisieren. <p>Die Nationale Agentur kann für jedes der oben genannten Elemente einen eigenen Fortschrittsbericht oder einen gemeinsamen Fortschrittsbericht verlangen.</p> <p>Die Nationale Agentur kann beschließen, den Fortschrittsbericht im Zuge der Akkreditierung durch einen strukturierten Kontrollbesuch zu ersetzen.</p> <p>Je nach Leistung der akkreditierten Einrichtung, die anhand von Berichterstattung, Überwachung und Qualitätskontrollen bewertet wird, oder aufgrund wesentlicher Änderungen bei der Einrichtung kann die Nationale Agentur die Zahl und den Zeitplan der Fortschrittsberichte ändern.</p> <p>Außerdem können akkreditierte Einrichtungen beantragen, ihren Erasmus-Plan freiwillig zu aktualisieren. Die Nationale Agentur entscheidet anhand der Argumentation der Einrichtung, ob eine Aktualisierung notwendig ist. Die Aktualisierung des Erasmus-Plans kann einen Antrag auf Umstellung von einer Akkreditierung für eine einzelne Einrichtung auf eine Akkreditierung als Koordinator eines Mobilitätskonsortiums oder umgekehrt betreffen.</p> |
| <p>Überwachung und Kontrolle</p> | <p>Die Nationale Agentur kann formale Kontrollen, Kontrollbesuche oder andere Aktivitäten durchführen, um die Fortschritte und die Leistung der akkreditierten Einrichtungen zu überwachen, die Einhaltung der vereinbarten Qualitätsstandards zu gewährleisten und Unterstützung zu leisten.</p> <p>Formale Kontrollen können in Form von Aktenprüfungen oder Besuchen bei der akkreditierten Einrichtung, bei Mitgliedern des Konsortiums, bei unterstützenden Organisationen und in sonstigen Räumlichkeiten, in denen relevante Tätigkeiten stattfinden, erfolgen. Die Nationale Agentur kann die Unterstützung durch die Nationalen Agenturen anderer Länder für die Kontrolle und Überwachung der in diesen Ländern stattfindenden Tätigkeiten anfordern.</p> |

Die Nationale Agentur gibt der akkreditierten Einrichtung Rückmeldung zu Berichten und Überwachungstätigkeiten. Die Nationale Agentur kann der akkreditierten Einrichtung Anweisungen oder Ratschläge erteilen, wie sie ihre Leistung verbessern kann.

12.1 Anerkennung von Exzellenz

Die akkreditierten Einrichtungen mit den besten Leistungen werden durch die Vergabe von Exzellenzsiegeln ausgezeichnet.

Im Rahmen dieser Aufforderung wird Inhabern einer Mobilitätscharta für die Berufsbildung, die das vereinfachte Auswahlverfahren erfolgreich absolvieren und deren letzten beiden Abschlussberichte für Erasmus+-Vorhaben im Rahmen der Mobilitätscharta für die Berufsbildung eine Durchschnittspunktzahl von mindestens 85 Punkten erzielt haben, ein Exzellenzsiegel verliehen. Das Exzellenzsiegel bleibt drei Jahre lang gültig.

Die Bedingungen für die Vergabe von Exzellenzsiegeln an neu akkreditierte Einrichtungen in allen drei Bereichen werden in den alljährlich von der Europäischen Kommission veröffentlichten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen festgelegt.

12.2 Korrekturmaßnahmen

Die Nationale Agentur kann bei neu akkreditierten Antragstellern, risikobehafteten Einrichtungen oder bei Nichteinhaltung der von ihr erteilten Anweisungen und festgelegten Fristen, bei schlechten Leistungen, die im Zuge der Berichterstattung, der Überwachung und der Qualitätskontrolle festgestellt wurden, oder bei Verstößen gegen die Bestimmungen des Programms (auch im Rahmen einer anderen Aktion) die folgenden Maßnahmen ergreifen:

- **Beobachtung:** Die Nationale Agentur kann die Höhe der Finanzhilfe begrenzen, die die akkreditierte Einrichtung im Rahmen einer Aktion beantragen darf, für welche eine Erasmus-Akkreditierung Voraussetzung ist.

Neu akkreditierte Einrichtungen können unter Beobachtung gestellt werden, wenn bei der Prüfung der operativen Leistungsfähigkeit das Risiko einer schlechten Durchführung festgestellt wird oder wenn die Gutachter/innen des Antrags auf schwerwiegende Mängel im Erasmus-Plan des Antragstellers hinweisen.

- **Aussetzung:** Von einer Aussetzung betroffene Einrichtungen können keine Fördermittel im Rahmen von Aktionen beantragen, für die eine Erasmus-Akkreditierung erforderlich ist. Die Nationale Agentur kann auch einige oder alle laufenden Finanzhilfevereinbarungen aufkündigen, die unter der ausgesetzten Akkreditierung geschlossen wurden.

Die Beobachtung oder die Aussetzung werden so lange fortgesetzt, bis die Nationale Agentur feststellt, dass die in dieser Aufforderung festgelegten Bedingungen und die Qualitätsanforderungen wieder erfüllt werden und dass das Risiko einer schlechten Leistung von der akkreditierten Einrichtung beseitigt wurde.

Organisations under suspension or observation may not apply for a new accreditation in
Von einer Aussetzung betroffene oder unter Beobachtung stehende Einrichtungen können keine neue Akkreditierung in demselben Bereich beantragen.

Bei Nichteinhaltung der von der Nationalen Agentur erteilten Anweisungen und festgelegten Fristen, schlechten Leistungen oder bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen gegen die Regeln des Programms (auch im Rahmen einer anderen Aktion) kann die Nationale Agentur die Akkreditierung widerrufen.

13. Vorläufiger Zeitplan

| | Indicative timing |
|--|------------------------------|
| Veröffentlichung der Aufforderung | Mai 2020 |
| Einreichungsfrist | 29. Oktober 2020 |
| Bewertungszeitraum | November 2020 – Februar 2021 |
| Entscheidung über die Akkreditierung | Februar 2021 |
| Benachrichtigung für die Antragstellenden | bis Mitte Februar 2021 |

14. Zugang zu Finanzmitteln für erfolgreiche Antragsteller

Erfolgreiche Bewerber um eine Erasmus-Akkreditierung erhalten für die Geltungsdauer der Akkreditierung vereinfachten Zugang zu Fördermöglichkeiten im Rahmen der Leitaktion 1 in ihrem jeweiligen Bereich.⁶

Jährliche Finanzhilfen für akkreditierte Einrichtungen werden auf der Grundlage mehrerer Kriterien gewährt, u. a. im Rahmen der Berichterstattung und der Überwachung festgestellte Leistungen, vom Antragsteller beantragte Aktivitäten, jährliche Prioritäten und für die jeweilige Maßnahmenart verfügbare Mittel.

Die oben genannte Liste der Kriterien ist vorläufig und nicht vollständig. Die endgültigen Kriterien für den Zugang akkreditierter Einrichtungen zu Finanzmitteln und –zuteilung werden in den alljährlich von der Kommission veröffentlichten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen festgelegt.

15. Verarbeitung personenbezogener Daten

Die im Antrag oder in der Akkreditierungsentscheidung angegebenen Daten werden von der Nationalen Agentur gemäß den folgenden Vorschriften verarbeitet:

- Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG (Text von Bedeutung für den EWR).
- In zweiter Ordnung und nur insoweit, als die Verordnung (EU) 2018/1725 nicht anwendbar ist, gelten die Datenschutz-Grundverordnung (Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016) oder, falls diese nicht gilt (Nicht-EU-Länder), die nationalen Datenschutzbestimmungen.

Antworten der Antragsteller auf die Fragen im Antragsformular, die nicht als optional gekennzeichnet sind, werden zur Evaluierung und zur weiteren Bearbeitung der Anträge auf Finanzhilfe gemäß den Regeln für die Antragstellung benötigt. Personenbezogene Daten werden ausschließlich zu diesem Zweck von der zuständigen Abteilung oder dem zuständigen Referat (die für die Datenverarbeitung verantwortliche Stelle) verarbeitet.

Personenbezogene Daten können an Dritte übermittelt werden, die an der Bewertung der Anträge oder an den darauffolgenden Verfahren zur Verwaltung der Finanzhilfen beteiligt sind, wenn diese davon Kenntnis haben müssen. Dies gilt unbeschadet der Übermittlung an Stellen, die für Überwachungs- und Kontrollaufgaben nach dem Recht der Europäischen Union verantwortlich sind, oder an Stellen, die mit der Bewertung des Programms oder einer seiner Aktionen beauftragt wurden. Personenbezogene Daten können insbesondere zum Schutz der finanziellen Interessen der Union internen Auditdiensten, dem Europäischen Rechnungshof, dem Fachgremium für finanzielle Unregelmäßigkeiten oder dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung sowie zwischen den Anweisungsbefugten der Kommission und den Exekutivagenturen übermittelt werden.

Antragsteller haben das Recht auf Zugang zu ihren personenbezogenen Daten und auf Berichtigung dieser Daten. Fragen zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten sind

⁶ Unbeschadet der Vorbehaltsklausel dieser Aufforderung.

an die Agentur zu richten, die den Antrag ausgewählt hat. Bei Streitigkeiten können Antragsteller sich außerdem jederzeit an den Europäischen Datenschutzbeauftragten wenden.

Zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen von Erasmus+ sind auf der Website der Kommission eine ausführliche Datenschutzerklärung und Kontaktdaten verfügbar.

16. Anhänge

- Anhang I: Erasmus-Qualitätsstandards

Bei Abweichungen zwischen den verschiedenen Sprachfassungen ist die englische Fassung maßgeblich.

